

Ausbilder-Eignungsverordnung

(gültig ab dem 1. Januar 2021)

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Ausbilder-Eignungsverordnung

Verordnung	Handlungsfeld	Punkte ca.
§ 3 Absatz 1	Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	24
§ 3 Absatz 2	Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	26
§ 3 Absatz 3	Ausbildung durchführen	36
§ 3 Absatz 4	Ausbildung abschließen	14
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.